

11. Wem stehen das Eigentum und sonstige Rechte an photographischen Platten zu, auf denen ein Photograph im Auftrage eines Künstlers dessen Bildhauerarbeiten im Lichtbild festgehalten hat?

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1924 i. S. G. (Kl.) w. L. (Bekl.).  
I 180/23.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ließ während einer Reihe von Jahren die Entwürfe seiner Bildhauerarbeiten von dem Beklagten im Lichtbild festhalten. Die dazu gebrauchten photographischen Platten behielt der Beklagte in seinem Besitz und fertigte davon auf Bestellung des Klägers Abzüge gegen Entgelt an. Im Jahre 1919 entstand unter den Parteien ein Streit darüber, wem von ihnen das Eigentum an den Platten zustände. Der Kläger behauptet, der Beklagte habe eine Anzahl Platten schuldhafterweise vernichtet oder beschädigt und erklärt, daß er das Recht besitze, auch die übrigen Platten zu vernichten. Der Kläger hat deshalb unter Bezugnahme auf sein vermeintliches Eigentumsrecht an den

Platten und auf das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis im Klagewege die Herausgabe der noch vorhandenen Platten sowie Schadensersatz bezüglich der vernichteten Platten gefordert.

In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

#### Gründe:

Die Revision wendet sich vornehmlich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klageansprüche durch das Urheberrecht des Klägers an seinen Kunstwerken nicht begründet seien, und rügt Verletzung von § 15 des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907. Dieser Revisionsangriff ist verfehlt.

Nach § 15 KunstU.G. besteht regelmäßig neben dem Urheberrecht des bildenden Künstlers an seinem Bildwerk ein durch dieses Urheberrecht beschränktes, im übrigen aber selbständiges Urheberrecht des Photographen an der durch Nachbildung jenes Bildwerks hervorgebrachten Photographie nebst Negativ. Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß ein solches Urheberrecht des Photographen nicht entsteht, vielmehr das Urheberrecht an der Photographie und dem Negativ auf den Urheber des photographierten Kunstwerks übergeht, wenn dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist, und daß eine solche stillschweigende Vereinbarung aus den besonderen Umständen des Falls im Weithalt von Handelsgebrauch und Verkehrsſitte entnommen werden kann. Zutreffend weist das Berufungsgericht aber auch darauf hin, daß durch die Feststellung, wer Inhaber des Urheberrechts an der Photographie ist, noch nichts entschieden ist für die Frage, wer das Eigentum an der photographischen Platte, dem Negativ, hat. Denn, wie aus § 10 Abs. 4 KunstU.G. erhellt und auch in den Motiven dazu (RZ. Drucksachen 1905/06 Nr. 30 S. 18) zum Ausdruck gebracht ist, sind das Urheberrecht an der Photographie und das Eigentumsrecht an der zu ihrer Herstellung verwandten Platte zwei getrennte und in sich verschiedene Rechte. Im allgemeinen wird der Berufsphotograph, der in der Anfertigung und dem Verkauf von Photographien seinen Verdienst sucht, selbst wenn er das Urheberrecht an den Photographien auf ihren Käufer überträgt, doch das Eigentum an der photographischen Platte behalten, um sich die Möglichkeit neuen Verdienstes durch spätere Abzüge zu sichern. Es müssen daher mangels ausdrücklicher Übertragung des Eigentums an den Platten schon besondere Umstände vorliegen, aus denen zu entnehmen ist, daß der Besteller und Käufer von Photographien, sei es mit dem Urheberrecht an diesen Photographien nebst Negativ, sei es ohne dieses Urheberrecht, das Eigentum an den Platten erworben hat. Das Berufungsgericht hat das Vorliegen solcher besonderen Umstände mit längerer Begründung verneint. Diese Ausführungen beruhen im

wesentlichen auf tatsächlichen Erwägungen. Daß dabei die in § 15 KunstU.G. niedergelegten Rechtsgrundsätze verletzt seien, ist nicht ersichtlich. Namentlich ist die Bedeutung des stärkeren Urheberrechts des Klägers, dessen Kunstwerke photographiert sind, gegenüber dem schwächeren Urheberrecht des Beklagten, der nur die Photographien hergestellt hat, nicht verkannt. Das Verhältnis dieser selbständigen beiden Urheberrechte zueinander läßt nach obigem an sich die Frage des Eigentums an den photographischen Platten grundsätzlich unberührt. Hieran wird auch nichts geändert durch den Umstand, daß diese Photographien anscheinend mit Wissen des Beklagten zu besonderen Zwecken des Klägers hergestellt waren, der die Photographien an Stelle der photographierten Modelle im Rahmen seiner künstlerischen Berufstätigkeit verwenden wollte. Denn diese Verwendungsmöglichkeit der Photographien war und ist ganz unabhängig von dem Besitz und Eigentum an den Platten. Wollte aber der Kläger neue Abzüge von den Platten haben, so hatte diese nach dem eigenen Vorbringen des Klägers der Beklagte zu machen und zwar, wie weiter den Angaben des Klägers zu entnehmen ist, gegen Entgelt. Dies alles gibt keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß die Platten, die auch nach Darstellung des Klägers in der Verwahrung des Beklagten verbleiben und von ihm zur Herstellung neuer Abzüge benutzt werden sollten, Eigentum des Klägers geworden sind. Vielmehr weist alles darauf hin, daß in dieser Beziehung die Sache hier nicht anders liegt als im Regelfalle, wo der Berufsphotograph die Platten der bei ihm bestellten Bilder als sein Eigentum behält und aufbewahrt, um davon bei etwaiger künftiger Bestellung neue Abzüge gegen Entgelt zu liefern.

Die von der Revision aufgestellte Behauptung, daß der erkennende Senat in gleichliegenden Fällen anders entschieden habe, ist nicht zutreffend. Namentlich kann dafür nicht das von der Revision erwähnte Urteil RGZ. Bd. 105 S. 315 angeführt werden. Der dort behandelte Fall liegt wesentlich anders als der gegenwärtige, so daß die dort angeestellten Erwägungen nicht ohne weiteres hierauf übertragen werden können. Allerdings hat auch hier der Kläger kraft seines Urheberrechts das Recht zur Verwertung der in den Modellen verkörperten künstlerischen Gedanken. Infolgedessen darf der Beklagte gegen seinen Willen keine Abzüge von den streitigen Platten machen. Andererseits steht das Recht zur Verwertung der Platten selbst dem Beklagten insofern zu, als der Kläger, wenn er Abzüge davon haben will, diese durch den Beklagten gegen Entgelt anfertigen lassen muß. Es kommt hinzu, daß die Platten im Geschäftsbetriebe der Beklagten durch seine Arbeitsleistung, aus seinen Stoffen und auf seine Kosten hergestellt sind. Danach ist hier eine für das streitige Eigentumsrecht wesentliche Abweichung von dem normalen Verhältnis des Berufsphotographen

zu den von ihm gewerbsmäßig angefertigten Platten nicht ersichtlich.

Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils hat der Kläger seine Klagenprüche unter andern auch damit begründet, daß er das Verhältnis der Parteien in folgender Weise geschildert hat. Der Beklagte habe auf Bestellung des Klägers in den Jahren 1898 bis 1916 von sämtlichen bildhauerischen Arbeiten des Klägers photographische Aufnahmen gemacht, wodurch etwa 400 photographische Platten entstanden seien. Diese Platten habe der Beklagte aufbewahrt und davon für den Kläger wiederholt gegen Entgelt Abzüge gemacht. Es entspreche der dem Beklagten von vornherein bekannt gewesenen Sachlage, daß die Modelle, nach denen die photographischen Platten hergestellt seien, vernichtet würden, während die Abzüge zu künstlerischen und geschäftlichen Zwecken ge- und verbraucht, außerdem aber auch im Laufe der Zeit durch Verbleichen entwertet würden. Die Modelle seien nur teilweise als Plakitten ausgeführt worden und die ausgeführten Werke seien so angebracht oder aufgestellt und an so verschiedenen Orten zerstreut, daß sie entweder überhaupt nicht oder nur mit großen Opfern an Zeit, Mühe und Kosten im Lichtbild aufs neue aufgenommen werden könnten. Die photographischen Platten seien daher das allein in Betracht kommende Mittel, um die künstlerischen Arbeiten des Klägers wiederzugeben. Andererseits seien derartige photographische Abzüge immer wieder erforderlich, um dem Kläger bei seiner Berufstätigkeit die nötigen Unterlagen zu geben. Der Beklagte habe aber nicht nur einen Teil der in seinem Besitze befindlichen Platten schuldhaft beschädigt oder vernichtet, sondern sich auch des Rechts berühmt, die ganzen Platten beliebig zu vernichten.

Das Berufungsgericht hat zu dem auf dieser Sachdarstellung beruhenden Teil der Klagebegründung keine Stellung genommen. . . . Ist aber das Verhältnis der Parteien zueinander derart gewesen, wie es nach obigem der Kläger dargestellt hat, so erfordern die Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr, daß der Beklagte — und zwar trotz seines etwaigen Eigentums an den Platten — den ihm von vornherein bekannten und erkennbaren berechtigten Interessen des Klägers an einer sorgfältigen Aufbewahrung der Platten und der beliebigen Möglichkeit der Herstellung künftiger Abzüge gebührend Rechnung trug. Dieser Vertragspflicht hat der Beklagte nicht genügt, wenn er einen Teil der Platten schuldhaft beschädigt oder vernichtet haben sollte. Insoweit wären gegebenenfalls die Ansprüche des Klägers auf Schadensersatz begründet. Es kann aber auch die Sache so liegen, daß aus dem Gesamtverhalten des Beklagten, zumal wenn er ein Recht zum willkürlichen Vernichten der Platten in Anspruch genommen und mit seiner Durchführung gedroht haben sollte, eine solche Ver-

kennung der ihm dem Kläger gegenüber obliegenden Vertragspflichten zu entnehmen ist, daß diesem das von seinem Klagenanspruch auf Herausgabe mitumfaßte Recht zuzubilligen ist, für die Dauer des Vertragsverhältnisses der Parteien dem Beklagten den Besitz der Platten zu entziehen zu anderweitiger sachgemäßer und den geschilberten Vertragszwecken dienlicher Aufbewahrung, sei es bei einem Dritten, sei es unter Umständen auch beim Kläger selbst. Die Entscheidung über die maßgeblichen tatsächlichen Unterlagen muß dem Richter vorbehalten bleiben.